

Mitteilungen und Informationen aus der Fraktion

FDP-Fraktion, Am Stollen 10, 58339 Breckerfeld, Tel.: 02338 2995, e-Mail: hallo@fdp-breckerfeld.de, Internet: www.fdp-breckerfeld.de

Nach den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes muss ein Flurbereinigungsverfahren in erster Linie die wirtschaftliche Verbesserung der betroffenen Grundstückseigentümer/Teilnehmer zum Ziel haben. Touristische Ziele können auch in die Flurbereinigungs-Förderung integriert werden, dürfen aber nur eine untergeordnete Rolle spielen. So steht es im Flurbereinigungs-gesetz.

Als im Herbst 2014 bekannt wurde, dass Flurbereinigungs-mittel für Breckerfelder Vorhaben zur Verfügung stünden, haben die örtlichen Vertreter der Land- und Forstwirtschaft schon rechtliche Bedenken gegen das Verfahren Glör-Wald geäußert. **Bei dem Verfahren ging es offensichtlich nur um die Instandsetzung/Neugestaltung der Zufahrt zur Glörtalsperre.** Dazu sollten landwirtschaftliche Fördermitteln eingesetzt werden, die aus der EU Agrarförderung „Ländliche Entwicklung“ stammen. Von allen berufsständigen Vertretungen, vom Forstamt über die Landwirtschaftskammer bis zum Ortslandwirt, wurde gefordert, die zur Verfügung stehenden Mittel besser rechtskonform und sachgerecht in die ländlichen Gebiete fließen zu lassen, so wie das z. B. im Parallelverfahren Bossel der Fall ist.

Alle Anregungen und Bedenken der betroffenen privaten Grundstückseigentümer, die letztlich die Fördermittel hätten beantragen müssen, wurden ignoriert. Nachdem auch auf der Einleitungs-versammlung am 19.12.2014 die Grundstückseigentümer nicht für ein Flurbereinigungsverfahren zu gewinnen waren, wurde auf Drängen der Stadt Breckerfeld und des Regionalverbandes Ruhr das Verfahren von der Bezirksregierung Arnsberg, am 22.12.2014, zwangsweise angeordnet. Gegen die Anordnung wurde dann von einigen Grundstückseigentümer Rechtsmittel eingelegt. Es folgte eine Eineinhalb-jährige juristische Auseinandersetzung.

Mit Urteil vom 05.07.2016 stellte das Oberverwaltungsgericht Münster fest, **das Verfahren ist rechtswidrig.** Es genügt nicht den rechtlichen Anforderungen, die an ein Flurbereinigungsverfahren zu stellen sind.

Schon die nur minimale Gebietsabgrenzung nur im Umfeld der Glörstraße festzulegen ist fehlerhaft erfolgt und nicht geeignet die Ziele und die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestansprüche, denen ein Flurbereinigungsverfahren genügen muss, zu erreichen.

Der Flurbereinigungsbehörde wurde aufgegeben das Gebiet neu abzugrenzen oder den Einleitungsbeschluss zurückzuziehen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Flurbereinigungsbehörde und damit das Land NRW.

Nach mehr als einem halben Jahr Bedenkzeit entschloss sich die Bezirksregierung Arnsberg, mit Bekanntgabe vom 02.02.2017, zur Rücknahme des Beschlusses. **Die Flurbereinigung Breckerfeld Glör-Wald ist gescheitert, weil sie von vornherein rechtswidrig angelegt war!**

Leider sind damit auch die für Breckerfeld zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von fast 300.000 € inzwischen verloren. Leichtsin-nig verspielt, weil einige wohl geglaubt haben mit einem als rechtswidrig beurteilten Verfahren eigenes Geld sparen zu können. Die ganze Absurdität wird auch dadurch deutlich, dass die Personen, die die Fördermittel beantragen sollten, erst durch die staatliche Zwangsmaßnahme in das Verfahren einbezogen wurden.

Hatten die Antragsteller wirklich geglaubt, das machen alle mit, das geht schon gut und fällt am Ende keinem auf?